

Empfehlung Nr. 2
ÖROK-Zielkatalog

Beschluß: 6. Sitzung am 20. 06. 1975

I. Aufgabenstellung

Bund, Länder und Gemeinden sind im Rahmen der ÖROK übereingekommen, ihre raumordnenden Tätigkeiten an folgendem Zielkatalog auszurichten. Hierbei wird unter Raumordnung die planende und vorausschauende Gestaltung eines Gebietes und die Entwicklung seiner Strukturen im Sinne gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Ziele verstanden.

II. Staatspolitische Grundsätze

In der Raumplanung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Unabhängigkeit und immerwährende Neutralität Österreichs sind zu erhalten und zu sichern.
2. Die Grundprinzipien der Bundesverfassung sind zu wahren.
3. Der gesamtstaatliche Zusammenhalt ist unter Beachtung des bundesstaatlichen Aufbaues Österreichs zu erhalten.
4. Die volle und freie Entfaltung der Menschen ist insbesondere durch Beachtung des rechtsstaatlichen Prinzips und Sicherung sowie Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten.
5. Der Bestand von Gemeinden als Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung ist zu gewährleisten.
6. Die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im europäischen Raum, ist zu fördern.

III. Gesellschaftsbezogene Ziele

1. Die Lebensbedingungen sind zu sichern und zu verbessern, wobei die Herstellung von möglichst gleichwertigen und ausgewogenen Lebensbedingungen in ganz Österreich anzustreben ist. Hierbei ist die Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen in der Gesellschaft zu fördern.
2. Die ökologischen Grundvoraussetzungen menschlicher Existenz, wie Boden, Wasser, Luft und Nahrung, müssen in ausreichender Qualität und Quantität sichergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen sind zu erhalten und sparsam zu nutzen, um die Lebensbedingungen für die Zukunft zu sichern.
3. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs bestmöglich zu schützen.
4. Die Bevölkerung ist vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen bestmöglich zu schützen.
5. Die räumlichen Voraussetzungen für die umfassende Landesverteidigung und für die Belange der öffentlichen Sicherheit sind zu erhalten oder zu schaffen.
6. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen ist in einer Weise sicherzustellen, daß die Lage und Qualität der Wohnungen sowohl die Wahrung der Privatsphäre als auch die gesellschaftliche Entfaltung des einzelnen im Wohnbereich ermöglichen.
7. Die Versorgung mit ausreichenden und angemessenen Erwerbsmöglichkeiten und die Beteiligung aller Erwerbstätigen an der Entwicklung der Volkswirtschaft ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer regionalen und beruflichen Mobilität sicherzustellen.
8. Ein angemessener Versorgungsgrad der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie mit Erholungsmöglichkeiten ist zu gewährleisten.
9. Die Bildungsmöglichkeiten sind so zu gestalten, daß gleiche Bildungschancen bestehen und den gesellschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsanforderungen entsprochen wird.
10. Für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und die Betreuung von Kranken, Behinderten, Hilfsbedürftigen und betagten Menschen ist vorzusorgen.
11. Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen sind der Bevölkerung in angemessenem Umfange bereitzustellen.
12. Auf Schutz und Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter ist Bedacht zu nehmen.

IV. Wirtschaftsbezogene Ziele

1. Die Grundlagen für eine langfristige ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Struktur Anpassungen sind so zu sichern und zu verbessern, daß möglichst gleichwertige und ausgewogene Lebensbedingungen in ganz Österreich verwirklicht werden können.
2. Die Landwirtschaft ist so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bestmöglich zu sichern und die Erhaltung der Erholungslandschaften zu gewährleisten.
3. Bei der Entwicklung der Forstwirtschaft ist auf die Funktion des Waldes als Rohstofflieferant, auf seine Schutz- und ökologischen Ausgleichsfunktionen sowie auf seine Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.
4. Bei der Sicherung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie und des Gewerbes ist vor allem auf die Standorterfordernisse, auf verfügbare Roh- und Grundstoffe, Umweltfreundlichkeit, die Energie- und Arbeitsmarktsituation sowie auf lokale Initiativen Bedacht zu nehmen.
5. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit und Erholungsbedürfnisse der Gäste zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.
6. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln und zu fördern, daß sie in der Lage sind, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten. Hierbei sind alle strukturellen Möglichkeiten und modernen technischen Entwicklungen auszuschöpfen.
7. Auf einen wirksamen Umweltschutz, auf die sparsame Verwendung von Ressourcen, vor allem auf dem Energiesektor, ist Bedacht zu nehmen.

V. Raumbezogene Ziele

1. Die Ordnung eines Teilraumes ist mit der Ordnung des Gesamttraumes sowie mit der seiner Nachbarräume abzustimmen. In der Ordnung des Gesamttraumes sind die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.
2. Die einzelnen Teilräume sind so zu entwickeln, daß sie soweit wie möglich jene Funktionen erfüllen können, für die sie sich aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, ihrer bisherigen Entwicklung, aufgrund der absehbaren künftigen Entwicklungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Initiativen der dort wohnenden Bevölkerung, am besten eignen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine solche Entwicklung möglichst auch anderen Teilräumen zugute kommen kann.
3. Bei der Entwicklung der Räume ist darauf zu achten, daß eine der jeweiligen Größe dieser Räume und ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet wird, ohne daß ein unzumutbarer individueller und gesellschaftlicher Aufwand für die Erreichbarkeit und die Benützung dieser Einrichtungen entsteht.
4. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß eine ausgewogene Bevölkerungsverteilung gewährleistet ist, die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit in Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete mit dem linearen Versorgungssystem erreicht wird.
5. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.
6. Die Gebiete, die sich für die Erholung eignen, sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Der freie Zugang zu Wäldern, Seen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist zu sichern bzw. anzustreben.
7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sollen dort vorrangig ergriffen werden, wo besondere Biotope, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart dies erfordern. Dabei sollen Lage und Größe solcher Gebiete auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der betroffenen Gebiete bestimmt werden.